

Kp

2003

AB

39 $\frac{5}{h, 17}$





~~60~~
~~Jurisprudenz~~
~~175~~
~~Ma.~~

Verordnung

1785

Daselbst findet sich das Original
des Statuts

mit einer beigefügten Urkunde

~~Op. 460.~~



Beantwortung

der

Frage:

Worauf gründet sich das Strafrecht
des Staats?

nebst einigen Folgerungen daraus
fürs

Criminalrecht.

Von

Johann Martin Christian Gottschalk,
Fürstlich~~e~~ Schwarzburgisch : Sondershäuser
Commissionssekretair.

Quedlinburg,
bey Friedrich Joseph Ernst.
1796.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

AB: 39 $\frac{5}{h, 17}$



~~2148~~
1



Dem
Hochgebohrnen Reichsgrafen
und Herrn,

H e r r n

Christoph Wilhelm

Grafen zu Stolberg-Kosla,
Wernigerode und Hohenstein ic. ic.

Meinem gnädigsten Grafen
und Herrn,

unterthänigst gewidmet,

von

dem Verfasser.



Hochgebohrner Reichsgraf
Gnädigster Graf und Herr!

Wenn es gleich wahr ist, daß
Zueignungen oft eine zweideutige
Triebsfeder haben; so ist es doch
blos

blos die unbegranzte Verehrung,
die jeder, der Sinn für hohe Vor-
züge hat, Ew. Hochgräfl.
Gnaden so gern zollt, welche
mich bewog, daß ich mich unter-
stehe, dieses kleine Büchelchen zu

Hoch

Hochdero Füßen unterthänigst
niederzulegen.

Längst schon sehnte ich mich nach
einer Gelegenheit, Ew. Hoch-
gräfl. Gnaden öffentlich
meine Unterthänigkeit bezeigen zu
kön-

können, aber wenn es gleich
schmeichelhaft ist, vor seinem Buche
einen Rahmen zu lesen, bey wel-
chen man an einen weisen, milden
Regenten denkt, der zugleich eine
Menge gelehrter Kenntnisse in sich
ver-

vereinigt; so schreckte mich doch
eine Furchtsamkeit zurück; wenn
ich bedachte, welch einem scharf-
sinnigen Kenner ich meine Arbeit
vorlegen wollte. Gnädige Nach-
sicht für diesen meinen ersten Ver-
such,

sich, ist das Einzige, was ich
von Hochdenen selben un-
terthänigst zu erbitten wage. Thäte
ich hierin keine Fehlbitte, mißfiel
dies kleine Buch Ew. Hoch-
gräfl. Gnaden nicht ganz;

so

so würde mir das, das wün-
schenswerthe Glück und der stärk-
ste Sporn seyn, meine Kräfte fer-
ner zu üben.

Der

Der ich in tiefer Unterthänigkeit
verharre

Ew. Hochgräfl. Gnaden,
Meines gnädigsten Grafen und Herrn

Geschrieben zu Ustrungen
im August 1795.

unterthänigster Diener
J. M. C. Gottschalk.

V o r r e d e .

Die Frage, worauf sich das Strafrecht des Staats gründet, ist nicht nur für den Juristen, besonders den Criminalrichter, von großer Fruchtbarkeit, sondern

Dem

V o r r e d e.

dern sie ist es auch für die Gesetzgebung.
Diese setzt richtige Begriffe darüber voraus,
wenn nicht Handlungen sollen gestraft wer-
den, die keine Verbrechen sind, andere
aber ungeahndet bleiben, die bestraft wer-
den müßten. Der Jurist wird, wenn
er den rechten Gesichtspunkt nicht faßt,
aus welchen er die Gesetze betrachten soll,
sie als Handwerker und ohne in ihren
Geist

V o r r e d e.

Geist Einsicht zu haben, behandeln. In-
consequenzen mancherlei Art entstehen im-
mer daraus, wenn man die besten Grün-
de einer Sache nicht gehörig aussucht. So
ist es auch hierin.

Sollte die Erfindung manches Ge-
dankens, in dieser Piece nicht mein
seyn; so trage ich doch vielleicht zu
seiner Ausbreitung etwas bey, (denn es
giebt

V o r r e d e.

giebt Dinge, die nicht zu oft gesagt werden können,) und erhalte Gelegenheit von sachverständigen Männern, noch über dies und jenes belehrt zu werden.

Einleitung.

Der Staat hat ein Strafrecht, das heißt, er hat das Recht Strafgesetze zu geben und sie ausüben zu lassen. Das Letzte setzt das Erste voraus, und wir müssen vor allen Dingen wissen, was Strafe und was ein Strafgesetz sey? Im allgemeinsten Sinne ist Strafe jedes Uebel, welches einer bösen Handlung folgt. Die Einrichtung der physischen und moralischen Welt mag es nun uns
2 mit

mittelbar nöthig machen, oder es mag von irgend einem urtheilenden Wesen damit verbunden seyn. Jenes ist natürliche dieses positive Strafe. Bey der positiven, erwächst aus ihren Zwecke, eine neue Eintheilung. Soll nemlich durch sie moralische Besserung bewirkt werden, so ist sie Strafe der Erziehung, beabsichtigt jenes urtheilende Wesen, welches der Urheber der Strafe ist, bloß Abschreckung, so ist sie bürgerliche Strafe. Der vollständige Begriff der letzten (nemlich der bürgerliche Strafe) ist also: Jedes Uebel, welches ein Gesetz seinen Uebertretern androht, um sie abzuschrecken und seine Beobachtung zu sichern. Ein Strafgesetz ist demnach eine Norm der Handlungen der Bürger, welche eine solche Androhung enthält.



Nun



Man zu unserer Frage! Wie kommt der Staat zu dem Rechte solche Befehle zu geben und die darin enthaltene Strafe, im Uebertretungsfalle ausüben zu lassen? Folgt es vielleicht aus der Behauptung der Rechte des Beleidigten? Mir scheint es nicht so! Dieser hat offenbar nur das Befugniß der Abwehrung oder Vertheidigung, des Schadenersatzes und der Sicherstellung für die Zukunft. In allen dem liegt noch nicht die Idee von Strafe, und wenn das Letzte einigen Anschein hat; so erwäge man nur, daß diese Sicherstellung nicht gerade durch Strafe bewirkt werden muß, sondern auch auf andere Art gewähren kann. Auch ist Strafe darin von der Befriedigung des Beleidigten verschieden, daß sie sogar dann noch erfolgt, wenn der Beleidigte schon Genugthuung hat, oder sich keine denken läßt. Wie, wenn ein Gut ent-

zogen wurde, daß unerseßbar ist? Wie wenn z. B. einer ermordet wurde, der keine Verwandten hinterließ, oder wenn welche nachbleiben, sie keine Entschädigung fordern? Darf alsdenn der Staat den Mord noch bestrafen? Wenn es keinen andern Grund des Strafrechts gäbe, als Behauptung der Rechte des Beleidigten, so muß man allerdings mit nein! antworten. Jede Rührung würde dann in Rache ausarten, und moralisch unmöglich seyn, mithin kein Strafrecht des Staats begründen können.

Finden wir vielleicht den Grund des den Staate zustehenden Strafrechts in der Immoralität und der Sündlichkeit gewisser Handlungen, und ist es diese Eigenschaft, die sie zu bürgerlichen Verbrechen macht? Mehrere berühmte Criminalisten sind dieser Meynung und lassen sie wenigstens aus ihren Argumentationen

nen

nen hervorleuchten, da sie die Frage, welche wir hier untersuchen gar nicht berühren, sondern als ausgemacht voraussetzen. Aber wer wagt es zu entscheiden, was für Ursachen in Organisation, im Blute, in den Nahrungsmitteln, in äußern Verhältnissen und Umständen, und im ganzen Charakter eines Menschen lagen, welche ihn zu dieser Handlung antrieben? Wer wagt es zu bestimmen, wie es gekommen sey, daß die sinnliche Natur in einem gewissen Falle, der vernünftigen überlegen wurde, und wie viel dem Menschen zuzurechnen sey? wenn wir dieses aber nicht können, wer will dann über den moralischen Werth oder Unwerth einer Handlung entscheiden, oder ihre Sündlichkeit bestimmen? Wer es unternimmt, läßt sich einen Eingriff in die Rechte des höchsten Richters zu Schulden kommen. Und was wird der Determinist sagen, wenn wir die Sünden zum Grund

be des Strafrechtes annehmen, wird er nicht
 bey jeder Execution über Ungerechtigkeit
 schreien? Nach einzelnen Handlungen und
 überhaupt nicht nach Handlungen kann Mor-
 ralität beurtheilt werden, sondern von dem
 ernstlichen Willen dem Vernunftgesetze zu gehor-
 chen, von der moralischen guten Gesinnung
 hängt der Werth der Handlung ab. Aber
 welcher Richter will hier seine Competenz dar-
 thun? Es wird dies ein Reservat des höch-
 sten Richters bleiben, und der menschliche
 der es sich anmaßt, begeht schreiende Unge-
 rechtigkeit. Deutlich genug ist es also wohl,
 daß Sünde kein Gegenstand unsrer Beurthei-
 lung seyn kann, und wenn sie es wäre, so
 würde ich immer noch fragen, wer dem
 Staate die Vollmacht gegeben habe, Sünde
 zu bestrafen. Hoffentlich soll diese doch nicht
 in den *juribus episcopalibus* liegen! Das wä-
 re

re in der That übel, da der Binde- und Lö-
feschlüssel, selbst des obersten Bischofs zu
Rom, so viel von seiner himmlischen Kraft
verlohren hat, daß fast niemand sie mehr
zugestehen will. Das Sündliche einer Hand-
lung begründet also, wie wir gesehen haben,
eben so wenig ein Strafrecht.— Ist vielleicht
Nützlichkeit oder Schädlichkeit die Qualität
der Handlungen, die sie zu Verbrechen macht
und dem Staate das Recht giebt Strafgesetze
zu geben und sie executiren zu lassen? Wir
wollen sehen. Was ist nützlich und was ist
schädlich für den Staat? Hier finden wir
schon eine Schwierigkeit. Der Begriff des
Nützlichen ist sehr subjectiv und der eine, hält
vielleicht das für nützlich, was der andere
für schädlich hält. Wir brauchen die Belege
dazu nicht weit herzuholen, wie das: „der
Nuzen des Vaterlandes fodert es“
der Deckmantel der größten Abscheulichkeit

und Entweihung der heiligsten Menschenrechte
gewesen sey. Selbst wahre Vaterlandsfreun-
de werden sich über die Begriffe der Nützliche-
keit und Schädlichkeit nicht vereinigen können,
wenn sie nicht von höhern Vernunftgesetzen
geleitet werden. Und wer soll dies im Staa-
te auch beurtheilen? Der jedesmalige Res-
gent des Staats? Dann werden wir unter
jeder andern Regierung, andere Verbrechen
und ein anderes Criminalrecht haben müssen,
da schwerlich der Nachfolger mit seinem Vor-
gänger darüber einerlei Begriffe haben wird.
Von den bloßen Eigenwillen der gesetzgebens-
den Macht, kann man indeß doch das Straf-
recht nicht abhängig machen. Aber, wird
man vielleicht sagen, die positiven Gesetze
müssen ja von dem Willen der gesetzgeberis-
chen Gewalt abhängig seyn. Wichtig! aber
nicht blos davon, und es muß allerdings
etwas geben, was über diesen Willen erha-
ben,

ben, ihn leitet und bestimmt. Was dieses
Etwas nun bey der Criminalgesetzgebung seyn
müsse, ist es eben, was wir hier untersuchen.
Daß dieses nicht der Nutzen oder Schaden ist,
den eine Handlung dem Staate bringt, muß
schon um des willen so ziemlich einleuchten,
weil es zu relativ und unbestimmt ist. Ueber
dies ließe sich ja dagegen noch manches
einwenden. Nicht jede Handlung, die Scha-
den bringt, ist darum unrecht, vielweniger
ein Verbrechen und der Strafgewalt des
Staats unterworfen. Ein Fürst, der es
z. B. nachtheilich für den Staat hält,
wenn die in seinem Lande befindliche Geld-
masse nicht circulirt, wird, wenn er dieses
als den Grund des Strafrechts annimmt,
schlechterdings den Geizigen bestrafen müssen.
Ein anderer, der etwa selbst die Sparsamkeit
zu weit treibt, wird den etwas liberalern
Manne den Prozeß machen lassen, denn

H 5

nach

seiner Meinung ist es vielleicht dem Staate
schädlich, wenn nicht jeder seine Schätze
zusammenhält, damit man sich im Nothfalle
an ihn wenden könne, oder weil er den Luxus
verhindern will. Daher die Kleiderordnungen
und Vorschriften, was man essen und trinken
solle, in der ältern Gesetzgebung.

Eine ganz unschuldige Handlung zu deren
Berrichtung ich vielleicht ein Recht habe, kann
irgend einen andern schädlich seyn; begehe
ich dadurch ein Verbrechen und kann ich des-
halb gestraft werden? Das Bekannte: „*qui
jure suo utitur neminem laedit*“ enthält die
Antwort hierauf. Wenn ein Bürger durch
eine neue Erfindung, eine Fabrike oder Man-
ufactur des Fürsten überflüssig machte, ihr
wenigstens Eintrag thäte, und dadurch dem
Staate oder dem Fürsten (welches in man-
chen

hen Ländern Synonimen seyn sollen) schädlich wird, soll man ihn deshalb strafen? Wenn er das Recht hat, die Früchte seiner Kräfte und Anstrengung zu genießen, so ergiebt sich die Antwort auf diese Frage von selbst. Und wer will ihm dieß ohne offenbare Ungerechtigkeit streitig machen?

Das Strafrecht des Staats lag also weder in der Vertheidigung der Rechte des Vertheidigten, noch in der Sünde, noch endlich in dem Nutzen oder Schaden, und dieses waren nicht die Eigenschaften, die Handlungen zu Verbrechen qualificiren, noch der Maasstab nach welchen die Grade der Strafwürdigkeit gemessen werden können. Gibt es also keinen Grund, aus welchem man dieses Recht herleiten könnte? Das wäre in der That sehr übel, nicht nur für diejenigen Criminal:

minalrichter, welche ihr größtes Vergnügen
 darin finden, recht viel Maleficanten sitzen zu
 haben, und die es vielleicht, wie Vater
 Carpyov, für die schönste Probe ihres Ruhms
 halten würden, mehrere tausend Menschen
 in die Hände des Henkers geliefert zu haben;
 sondern auch für das ganze in Staaten leben-
 de Menschengeschlecht. Das goldne Zeitalter,
 wovon Ovid sagt: *quae vindicæ nullo*
sponte sua fidem rectumque colebat —
nec verba minucia fixo aere legebantur &c.
 ist dahin, oder war vielmehr niemals in der
 bürgerlichen Gesellschaft. Strafen müssen
 seyn! dieß ist eine fast allgemeine Stimme,
 und ich trete gleichfalls bey. Nur den rech-
 ten Grund des Strafrechts müssen wir, um
 der Gegenstände desselben, und der Folgerung
 willen suchen.

Der

Der Mensch, wenn er in die bürgerliche Gesellschaft tritt, behält zwar seine Rechte, die er in Naturzustande hatte, entsagt aber ihrer Behauptung, die der Staat nun übernimmt. Sicherheit und Schutz der Rechte des Einzelnen und Ganzen ist der jetzt fast allgemein anerkannte Staatszweck *), der durch den bürgerlichen Vertrag begründet worden ist. Aus dem Recht des Beleidigten selbst, folgt aber wie wir bereits gesehen haben noch kein Strafrecht. Gehen wir also in unserer Untersuchung einen Schritt weiter. Da der Mensch nicht rein vernünftiges Wesen ist, sondern

*) Man sehe unter andern: Schmalz natürliches Staatsrecht. Königsberg bey Nicolovius 1794.

Antimachiavel oder über die Gränzen des bürgerlichen Gehorsams. Halle 1793.

bern unter mancherlei sinnlichen Bedingungen
 existirt, so kann man von ihm die freiwillige
 Achtung fremder Rechte nicht erwarten, die
 sie selbst durch Vertheidigung und Schadens-
 ersatz hinlänglich sicher stellte. Jeder fürch-
 tet von dem andern, eingedenk seiner sinnli-
 chen Natur, Rechtsbeeinträchtigungen. Der
 Staat hat die Verbindlichkeit diesen vorzu-
 beugen; aber wie soll dies geschehen? Durch
 Zwang? Allerdings! und obgleich Zwang
 gegen vernünftige Wesen an sich moralisch
 unmöglich zu seyn scheint, so ist dies doch
 unter der Einschränkung zu verstehen, wenn
 die Vernunft nicht selbst Zwang zur Pflicht
 macht. Dieses ist aber der Fall bey äußers-
 tlichen vollkommenen Rechten, deren Behaup-
 tung der Staat übernommen hat. Nun kom-
 men wir auf den bürgerlichen Verein, wor-
 in noch das liegt, daß die in den Staat ein-
 tretenden Bürger, zu Erhaltung ihrer
 Rechts

Rechte, außer den Zwange der Vertheidigung und Anhaltung zum Schadenersatz, noch einem andern Zwange, gewissen sinnlichen Abschreckungsmitteln, d. h. Strafe sich unterwerfen. Dieser bürgerliche Verein, der historisch genommen, freilich bloß stillschweigend eingegangen worden ist, den man aber vermöge der Moral und des natürlichen Staatsrechts annehmen muß, wenn man nicht in ungeheure Labyrinth verwickelt werden will, enthält den Grund des Strafrechts, welchen wir gesucht haben.

Aber wird man vielleicht einwenden, wenn der Staat durch Strafen Rechtsbeeinträchtigungen verhüten will, warum ist nicht jede Kränkung eines Rechts ein Verbrechen? Warum wird z. B. bey Contracten wegen der Verletzung

zung

gung über oder unter die Hälfte nur auf Ungültigkeit, und nicht auch auf Strafe erkannt? Mir scheint der Grund darin zu liegen: Der vorhin erwähnte Vertrag kann nichts Ueberflüssiges und Zweckloses enthalten; man kann also nur annehmen, daß sich die Bürger dem Strafzwange nur zur Behaltung solcher Rechte unterworfen haben, deren Sicherheit ohne besondere sinnliche Abschreckungsmittel, außer dem Schadenersatz nicht bewirkt werden kann, oder wo sich keiner denken läßt. Dies wird nun in den angeführten Beispiele nicht der Fall seyn. Wenn derjenige, welcher bey einem Vertrage seinen Mitspäscenten verlegt, die Vortheile verliert, welche er beabsichtigte, und der Verleibigte, Schadenersatz erhält, was soll da von Seiten jenes für ein Reiz zu denken seyn, der die Rechte dieses, der nun nicht Ursache zu klagen und Strafe zu fordern hat, in Gefahr

fahr brächte. Ueber dies kömmt hier dem Beleidiger die präsumtive Einwilligung des Beleidigten zu statten, und — volenti non fit injuria. Da ist keine Rechtsbeeinträchtigung mehr, und da kann keine Strafe statt finden. Endlich ist es bey Rechtskränkungen die für den Civilrichter gehören auch nicht sogleich ausgemittelt, ob sie wahre Rechtsbeeinträchtigung sind oder nicht. Zur Erläuterung dieses Satzes bedarf es keiner Beispiele, jeder Sachverständige sieht sie mit leichter Mühe. Bey wirklichen Verbrechen ist es sogleich augenscheinlich, daß sie Rechtsbeeinträchtigungen enthalten. Wozu bedürfte es noch einer Untersuchung, ob z. B. Mord, Todschlag, Raub, gewaltsame Entführung, Diebstahl u. wirkliche Kränkung der Rechte seyn?

B

Gez

Genug an diesen Fingerzeige über die
Gränzen des Civil- und Criminalrechts. —
Ich gehe zu den Folgerungen über, die
aus der Beantwortung unserer Frage herz
fließen.

I.

Wenn sich das Strafrecht auf jenen bür
gerlichen Verein gründet, so sind Strafen
durchaus etwas positives und können nur ge
gen die Bürger des Staats statt finden, denen
das Strafgesetz gehörig bekannt gemacht ist.
Wer nicht Bürger im Staate ist, kann den
Criminalgesetzen des Landes nicht unter
worfen seyn, denn einmal gehört er nicht
unter den Vertrag, und dann ist ihm das
Gesetz dessen Zweck Abschreckung ist nicht publi
cirt, und da sie nicht statt findet, ist Aus
übung der auf jenen Zweck sich beziehenden
Straf

Estrafe Ungerechtigkeit. — Personen die nicht Unterthanen eines Landes sind, und Verbrechen darin begehen, können nur nach ihren vaterländischen Gesetzen beurtheilt werden. Dieses müßte eigentlich in allen Fällen geschehen, indeß wird Niemand der Geizindigkeit wegen, etwas gegen den Gerichtsbrauch haben, daß man fremde Verbrecher nur nach ihren vaterländischen Rechten bestrafe, sobald sie gelinder sind als die des Landes wo sie Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen. Ein Wunsch, der freilich lange noch frommer Wunsch bleiben möchte, den ich aber hier nicht unterdrücken kann. Man sorge doch dafür, daß die Gesetze und besonders die Criminalgesetze, besser zur Wissenschaft der Unterthanen gelangen. So lange sie immer noch in einer so unverständlichen Sprache abgefaßt sind, daß selbst der Rechtsgelehrte von Profession Mühe hat sie zu verstehen,

B 2

sehen, und nicht ein Weg zur bessern Bekannmachung — (sollte das nicht in öffentlichen Schulen geschehen können) — eingeschlagen wird; so werden sie immer ihren Zweck, den der Abschreckung nicht erreichen, und durch die Anwendung der darin angedrohten Strafe, wird man immer eine Art Ungerechtigkeit begehen. Da bloß Bürger im Staate den Strafgesetze unterworfen seyn können, so ist das was der Staat gegen Nichtbürger, z. B. fremde Räuberbande, Zigeuner ic. zu seiner Sicherheit unternimmt, nicht Strafe zu nennen, sondern es geschieht vermöge des Vertheidigungsrechts. *) Hiermit ist zugleich denn sogenannten bello punitivo sein Urtheil gesprochen. Die Gerechtigkeit der Todesstrafe

*) Malblanc de poenis ab effectibus juris defensionis probe distinguendis.

strafe läßt sich also wohl nicht aus dem Grunde darthun, weil man es nicht im Zweifel ziehen kann, ob der Staat das Recht habe auf ein feindliches Heer Feuer geben zu lassen, wie der sonst so scharfsinnige und vortreffliche Naturrechtslehrer, Schmalz in seinen natürlichen Staatsrechte meint.

II.

Wenn ferner der Zweck der Strafen Sicherheit der Rechte ist, deren Schutz der Staat durch jenen Vertrag übernommen hat; so hat er nicht nur das Recht, sondern auch die Verbindlichkeit Strafgesetze zu geben, und sie ausüben zu lassen.

III.

Aber der Zweck dieses Rechts muß seiner Aeußerung das Gesetz geben, und es kann

Keine Strafgesetzgebung gerecht seyn, in so fern sie sich nicht auf dem Zweck bezieht. Handlungen die den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, d. h. die Sicherheit der Rechte, entgegenlaufen, muß der Staat durch Strafgesetze verbieten, sie sind wahre Verbrechen. Handlungen die diesem Zweck nicht widersprechen, die keine Rechte kränken, ob sie gleich wider die Befehle der Tugend sind, kann der Staat nicht verpönen. Es ergibt sich hieraus der richtige Begriff eines Verbrechens, wozu eine freie Handlung die eine Rechtskränkung enthält, die durch ein Strafgesetz verboten ist, gehört.

Diese Grundsätze können nun ein Probierstein des positiven Criminalrechts abgeben. Wir wollen den Versuch nur mit einigen Verbrechen machen.

I. Wuß

B u c h e r.

Ist Bucher (*usuraria pravitas*) welcher in zu hohen Zinsen nehmen besteht, ein wahres bürgerliches Verbrechen. Enthält er eine wirkliche Rechtsbeeinträchtigung, verdient er überhaupt Strafe, und insbesondere die darauf stehende der Infamie, Versagung des ehelichen Begräbnisses und des Verlustes am Capital? Wenn der Schuldner hohe Zinsen verspricht; nun *volenti non fit injuria*. Wessen Rechte werden dadurch beeinträchtigt, und wozu dann bürgerliche Strafe? Sollte es überdieß nicht ganz der Billigkeit gemäß seyn, daß ich, wenn ich mit fremden Gelde einen ansehnlichen Gewinnst erwerben kann, dem, durch dessen Vorschuß und Entäußerung eigener freyer Disposition, ich es dahin bringe, eine verhältnißmäßige Vergütung zukommen

lasse? Offenbar sind die Grundsätze, über dies Verbrechen, welche aus dem canonischen Rechte herrühren, aus dem mosaischen Gesetze und aus übelverstandener Frömmigkeit entstanden. Ob Gesetze die den Zinsfuß bestimmen, nicht auch politisch schädlich sind, das Commerce stören, und zu ihrer eignen Umschiffung, durch Scheingeschäfte Veranlassung geben müssen, will ich gar nicht untersuchen; aber das ist gewiß richtig, daß man von der ganz freien Erlaubniß des Zinsnehmens nicht das mindeste zu befürchten haben würde. Der jetz desmalige Zustand des Commerces, die Größe der umlaufenden Geldmasse und die Anzahl der, Handlung und andere bürgerliche Nahrung treibenden Personen, werden den Zinsfuß von selbst bestimmen. Bekanntlich ist es jetzt nach den Reichsgesetze erlaubt 5 Procent zu nehmen, Niemand giebt aber so viel. Dies wird meinen Satz hinlänglich beweisen.

Wenn



Wenn ich aber Gesetze die den Zinsfuß bestimmen, für überflüssig, und wenn sie criminell sind, für ungerecht halte; so will ich damit keinesweges sagen, daß man nicht Prellereien und alles das, was Bucherer machiniren, um besonders junge Leute, zu höhern Zinsengeben zu verleiten, mit bürgerlicher Ahndung belegen sollen. Unzählbar sind die Gattungen dieser Betrügereyen, und Universitätsstädte und andere Orte wo etwa viel Juden befindlich sind, geben davon die beste Kenntniß. Die strafbarste Art ist unstreitig wenn der Schuldner erst in die Verlegenheit gesetzt wird, daß er harte Bedingungen eingehen muß. Das vortreffliche Leopoldische Gesetzbuch, wo gegen das hohe Zinsennehmen an sich nichts verordnet ist, das aber Prellereien, als wahre Rechtskränkungen bestraft, ist über diesen Punkt ein wahres Muster.

Doch genug davon. Untersuchen wir eine



andere Gattung Verbrechen. Ich meine die
sogenannten

2.


delicta carnis

Sind sie Rechtsbeeinträchtigungen und also
wahre Verbrechen? In allgemeinen, und
ohne die Verbrechen dieser Art von einander
zu unterscheiden, läßt sich diese Frage weder
bejahen noch verneinen. Wir wollen sie einzeln
durchgehn, und so wird sich die Beantwor-
tung der aufgestellten Frage, von selbst er-
geben. Ich fange vom stupro an, und neh-
me das Wort im Sinn des Systems, behalte
es auch deshalb bey, weil im Deutschen kein
Wort seinem Begriffe ganz entspricht. Stu-
prum ist außerehlicher Bey Schlaf zweyer
Iediger Personen, wo das Mädchen keine
Hure (meretrix) ist. Nun frage ich, worin
liegt hier die Störung eines Rechts, wo das
Verz

Verbrecherische? Beyde Theile willigen ein und volenti non fit injuria. Macht daß das Verbrechen aus, daß der Beyschlaf ohne vorhergehende priesterliche Einsegnung geschehe? Die letztere ist doch gewiß nach der Meinung jedes Vernünftigen bloße Form. Vernachlässigung der Form aber kann bey einem Geschäfte blos Ungültigkeit nach sich ziehen. Nun entzieht der Staat, bey dem außerehelichen Beyschlaf den schuldigen Personen die Rechte des legitim eingegangenen Ehestandes, und dieß ist alles was er kann. Zu strafen er kein Recht, wenn ich auch der üblen Folgen, welche daraus entstehen, nicht gedenken will. Wem hier etwa der Einwurf einfallen möchte, daß doch dem Staate die subsidiarische Verbindlichkeit der Ernährung und Erziehung der unehelichen Kinder oft aufgebürdet werde, dem kann ich deshalb doch noch kein Recht zu strafen, zugesehn;
und

und ich brauchte zu Behauptung meiner Meinung weiter nichts anzuführen, als auf den Grund und die Gegenstände des Strafrechts zurückzuweisen. Aber der in dem Einwurfe enthaltene Fall trifft ja überdieß nur unter mancherley Voraussetzungen ein. Wollte man aus dem angeführten Grunde strafen, so müßte man ja erst abwarten, ob Vater und Mutter und Anverwandte des unehlichen Kindes sterben, ehe es sich selbst ernähren könnte. Ehe diese Fälle eintreten, bräucht der Staat die unehlichen Kinder nicht zu ernähren, es ist also Niemand da, der über Rechtsbeeinträchtigung sich beschweren könnte, und wenn sie eingetreten sind, wen will man da strafen? Ueberdieß weiß ja der Staat die unehlichen Kinder so gut zu gebrauchen, daß man glauben sollte, er könne es nicht unbillig finden, wenn er auch etwas für ihre Erziehung thäte. Und muß er

sichs



sich nicht auch gefallen lassen, wenn die Last der Ernährung ehelich geborner Kinder auf ihn fällt? Wenn nun unehliche Kinder eben so gut wie jene (und man soll oft die besten Köpfe unter ihnen finden) gute brauchbare Gelehrte, Künstler, Professionisten, Soldaten ic. werden können, worüber kann er sich dann beschweren. Werden sie dem Staate nicht nützlich; so liegt der Fehler gewiß nicht an ihrer unehlichen Geburt, sondern es hat wol ganz andere Gründe.

Man verstehe aber alles was ich hier gesagt habe vom bloßem Kupro, wozu beyde Theile einwilligen. Kommt Verführung, gewaltsam erregte Sinnlichkeit, Verrug oder gar Gewalt dazu, so ändert das die ganze Sache und im letzten Falle wird es gar Nothzucht. Verführung, besonders ganz unschuldiger Personen enthält allerdings eine wahre Rechtsbeeinträchtigung, denn es wird dadurch körperliche und geistige Integrität entzogen und sie verdient harte bürgerliche Ahndung. Freylich müßte in unsren Tagen, da die Sittenslosigkeit des weiblichen Geschlechts so sehr überhand nimmt, der Beweis der Verführung,

rung,

rung, sobald die Sache criminell behandelt werden sollte, von der Geschwächten geführt werden.

Gewaltsame erregte Sinnlichkeit ist wol die schwerste Gattung der Verführung, Betrug verdient noch größere Strafe und Gewalt macht die Sache zur Nothzucht; welche allerdings harte Ahndung verdient; indessen weiß ich nicht, ob das jetzige geschriebene Criminalrecht darüber nicht noch zu hart ist.

Nun auch ein paar Worte über den

E h e b r u c h.

Dieser enthält eine wirkliche Rechtsverletzung und ist also wahres Verbrechen. Er ist es, sowohl von Seiten des Mannes, als von Seiten der Frau; doch verliert der erste mehr, durch den Ehebruch der Frau, als diese in einen solche Falle einbüßt. Wenn die Frau mit andern zuhält, so werden dem Manne fremde Kinder untergeschoben, deren Ernährung ihm aufgebürdet, heilige Familienrechte entweicht, und die väterliche

liche Erbschaft an Bastarde gebracht, er selbst aber dem Spotte und der Verachtung Preis gegeben. Ganz anders ist der Fall bey der Frau. Sie wird bedauert, indem Hohn der Welt das Loos des Mannes ist, und an Verletzung von Familienrechte, ist in Rücksicht auf sie nicht einmal zu gedenken. Wenn man den Grund des Verbrechens bey dem Ehebruch gehörig untersucht, so wird man die Ehebrecherin, so bald sie Ehefrau ist, strafbarer finden, als den Ehebrecher. Das römische Recht war über diesen Punkt consequenter als das heutige, dem hierin Pfafferey und übelverbaute Vorstellung von göttlicher Einsetzung und Heiligkeit der Ehe zum Grunde liegen. Die Ehe ist heilig, so wie jeder andere Vertrag, wer ihn bricht, kann moralischer schlechter Mensch seyn; ein bürgerlicher Verbrecher ist er deshalb noch nicht. Doch ich habe den Ehebruch als Verbrechen gelten lassen; aber Todesstrafe wie manche geschriebene Gesetze darauf verordnen, oder mehrere Jahre Zuchthaus, die durch geheime Instruktion oder neuen Gerichtsbrauch, an deren Stelle gekommen sind, sollte das nicht zu hart seyn. In einem gewissen Lande wird
der

der Ehebruch mit vier Jahr Zuchthaus bestraft, in einen andern, das mit jenen neuen Regenten hat, kann man ihn mit etlichen Louisdor's büßen, und gleichwol ist dieß Verbrechen hier nicht so häufig wie dort. Wem fällt hier nicht die Frage ein, ob wol harte Strafgesetze das rechte Mittel Verbrechen zu verhüten seyn. Ein Wink, der schon oft gegeben wurde, den man aber immer noch nicht zu bemerken scheint. — Sollten nicht bessere Civilgesetze in Betreff des Ehestandes und besonders Erleichterung der Ehescheidungen hier mehr wirken, als Strafgesetze?

Noch ein *pium desiderium*!

Der Ehebruch gehört, — vermuthlich weil man seine Strafbarkeit in der Heiligkeit und göttlichen Einsetzung der Ehe fand — zu den öffentlichen Verbrechen, und der Richter kann *ex officio* eine Untersuchung verhängen. Sucht man den wahren Grund, warum der Ehebruch Verbrechen ist, und findet man ihn in der Läsion der Rechte des andern Gatten, so wird man dieß sehr unbillig finden. Zunächst

nächst werden offenbar nur die Rechte des unschuldigen Ehegatten gekränkt, und läßt sich dieser gefallen, so ist der Ehebruch kein ehrerliches Verbrechen mehr, denn *volenti non fit injuria!* Niemand ist nun der Interesse dabey hätte, daß die Strafe vollzogen werde. Und wen trifft sie in den meisten Fällen eigentlich? Nicht den Verbrecher, sondern die unschuldige schon genug gekränkte Gattin, der man ihren Beschützer, die unerzogenen Kinder, denen man ihren Vater und Erzieher nimmt, und aufs Zuchthaus schickt. Obgleich der Ehebruch *delictum privatum* ist, so rechnen ihn die Gesetze doch noch zu den *publicis*. Indessen fangen doch mehrere Criminalrichter hierin an gelinder zu verfahren, und erst eine Anzeige zu erwarten, ehe sie zur Untersuchung schreiten. Ob dies bey manchen aus der Ueberzeugung geschah, daß es der Natur der Sache nach nicht anders seyn kann, oder ob das: *“homo sum, humani nihil a me alienum puto“* auch seinen Antheil daran hat, wollen wir nicht untersuchen.

Eine andere Gattung fleischlicher Verbreez
ist der Beyschlaf unter nahen Anverwandten,
die sogenannte

Blutschande.

Die besten Naturrechtslehrer finden in dem
Beischlase zwischen Seitenverwandten nichts,
das ihn so verdammungswürdig machte, und
sie haben allerdings Recht. Ist die Frage
vollends, ob die Blutschande bürgerliches
Verbrechen sey, so muß man, eingedenk des
Grundes des Strafrechts und seiner Gegenstän-
de, doch wohl mit nein! antworten. Wes-
sen Rechte werden dadurch gekränkt, die der
Staat durch Strafgesetze zu sichern hätte. Ja
selbst der Beyschlaf zwischen Ascendenten und
Descendenten ist kein bürgerliches Verbrechen
und den Strafgesetzen des Staats nicht un-
terworfen, sobald keine Rechtsklässionen eintre-
ten. Mag eine Sache noch so unnatürlich,
mag sie ein Zeichen der abscheulichsten Roheit
seyn, so kann sie doch, sobald Niemandes
Rechte dabey gekränkt werden, kein bürger-
liches Verbrechen seyn, denn die Sünde ist
es nicht, die der Staat zu strafen hat.

Aber

Aber das göttliche Recht? Angenommen, daß dies nicht allein für die Juden gegeben ist, daß es als Sittengesetz auch uns (und dies wird niemand leugnen) verbinde, so wird es doch keinen Vernünftigen einfallen zu behaupten, die politischen Gesetze des Moses, verständen uns noch, in ganz anders organisirten Staaten. Als politische Gesetze müssen wir aber alle diejenigen ansehen, mit welchen eine bürgerliche Strafe verbunden ist. Erwägt man nun noch *rationem legis*, so wird kein Zweifel übrig bleiben, daß dies mosaische Gesetz, bloß für die Juden sey gegeben worden. Sie waren ein außerordentlich üppiges Völkchen, wozu die Hitze ihres Clima's das Scelige beytragen mochte, und es würde gewiß bey ihnen, die Schwester vor dem Bruder, die Mutter vor dem Sohne, und die Tochter vor dem Vater nicht sicher gewesen seyn. Um nun den daraus entstehenden Unordnungen und üblen Folgen vorzubeugen, mußte Moses dies harte Gesetz geben. Aber auch dann, wenn wir den von den Theologen dargestellten Grund dieses Gesetzes annehmen, ergiebt sich, daß er auf unsere Zeiten nicht passe. Die jüdische Verfassung war Theokratie und sollte

es der Absicht Gottes gemäß bleiben. Wären die Heyrathen zwischen nahen Anverwandten erlaubt gewesen; so würden gewisse Familien so angewachsen seyn, daß daraus Aristokratie hätte entstehen müssen. Daher die Eheverbote. Weil nun die Schwängerung dem Schwängerer, nach mosaischen Rechte, die Verbindlichkeit auferlegte, die Geschwächte zu heyrathen und auszustatten; so mußte der Beyschlag da die daraus entstehende Verbindlichkeit zwischen nahen Anverwandten nicht erfüllt werden konnte, ebenfalls, und zwar bey einen so sinnlichen Volke, das allerdings starke Abschreckungsmittel bedurfte um in den Schranken zu bleiben, durch so hatte Strafgesetze verboten werden.

Man mißverstehe mich aber nicht! Ich sehe die Sache nicht von Seiten der Moralität an, sondern ich untersuche, was ist Verbrechen und bürgerlichen Strafgesetzen unterworfen und was ist es nicht.

Wenn man die

Entführung

zu den fleischlichen Verbrechen rechnet, so ist das gewiß sehr uneigentlich zu verstehen. Bey
wirks

wirklicher Entführung, welche man wohl von den zusammen fortgehen unterscheiden muß, liegt das Verbrecherische, in der gewaltsamen oder listigen Verabung der Freyheit und man muß daher das Verbrechen nicht nach dem Zweck, welche freylich Wollust seyn kann, classificiren. Ich rechne Entführung unter die Verbrechen wider die Freyheit und halten es für eine Gattung Menschenraub.

Gehen Personen freiwillig mit einander durch, so werden bloß die Rechte des Vaters oder (wenn die eine Person verehlicht ist) des Ehegatten gekränkt, und das Verbrechen ist denn nicht so schwer. Ungerechte Verweigerung der Einwilligung in die Ehe, nimmt noch mehr vom Verbrecherischen weg. In ersten Falle aber ist Entführung eines der größten Verbrechen, da Freyheit eines der ersten Güter ist, auf dessen Schutz der Bürger Rechnung macht. Nun auch ein Wort über

Die unnatürlichen fleischlichen Verbrechen.

Worin liegt das Verbrecherische derselben? In der Unnatürlichkeit? Aber kann und darf

denn der Staat jede Handlung strafen die un-
 natürlich ist? Kann wohl etwas unnatürli-
 cher seyn, als Un dank gegen einen Wohlthä-
 ter? und gleichwohl giebt es kein Strafgesetz,
 daß dieses Laster ahndete. Erinnern wir uns nur
 an den Grund des Strafrechts, den wir eben
 aufgestellt haben. Die Sünde war es nicht.
 Aber die Beleidigung Gottes, die Blutschul-
 den, die über das Land gehäuft werden!
 Müssen wir nicht seinen Beispiele folgen, und
 es mit Feuer und Schwert strafen? Beleidig-
 ung Gottes? ist das nicht Unsinn, nicht
 Gotteslästerung? Und wenn es Beleidigung
 Gottes wäre, was hat der weltliche Richter
 für Beruf, sie zu rächen. Daß es Laster
 seyn, ist mir nicht eingefallen zu leugnen,
 aber was geht Lasterhaftigkeit dem Staate an.
 Ueberlasse er das dem Richter über Moralität
 und Immoralität.

Was man von den inutili profusione semi-
 nis humani sagt, ist zu einleuchtend, grunds-
 los, als daß es einer Widerlegung bedürfte.
 Kann der Staat auch die Ehemänner bestrafen
 die ihren Weibern während der Schwangers-
 chaft

schaft beywohnen? Hat er ein Recht Zeugung zu befehlen?

Nur in einer Hinsicht, wenn nemlich dieses Laster durch Verführung fortgepflanzt wird, muß man geneigter seyn, bürgerliche Strafbarkeit anzuerkennen. Verführung involviret in diesem Falle wahren Zwang durch die Reize der sinnlichen Natur, und ist wahre Rechtskränkung. Aber ohne vorhergegangenes Strafgesetz ist jede Strafe ungerecht, und über dergleichen unreine Dinge Gesetze geben, heißt sie den Volke erst bekannt machen. Nur noch ein Verbrechen dieser Gattung wollen wir untersuchen. Nämlich

Den Beyschlaf mit einer gemeinen Hure.

Die Frage ob es bürgerliches Verbrechen sey, wird man wohl ohne lange anzusehen, verneinen können. Volenti non fit injuria und an eine Rechtsbeeinträchtigung ist hier gar nicht zu gedenken, vielmehr würde das Gegentheil dergleichen Auswürfen der Menschheit gar nicht recht seyn. Von dieser Seite betrachtet, gehört fornicatio nicht für die Cri-

minalgesetzgebung. Aber eine andere wichtige
 Rücksicht! Jenes Ungeheuer, das ein Todts-
 feind der Menschheit, durch öffentliche Freus-
 denmädchen besondere Protection und Ausbrei-
 tung findet, die venerische Seuche meine ich,
 muß hier in Betracht kommen. Eine Hure,
 die es weiß, daß sie inficirt ist, und sich
 mit einer Mannsperson einläßt, der sie das
 Gift mittheilt, macht sich einer wichtigen
 Rechtsbeeinträchtigung schuldig. Mag die
 Absicht immer nicht seyn, anzustecken, son-
 dern diese vielmehr auf Geldverdienst gehen,
 so ist es doch ein Verbrechen aus Nachlässig-
 keit; oder wenn Hurerey an sich zum bür-
 gerlichen Verbrechen gemacht werden, und
 ich bey der Sprache des Systems bleiben
 soll; so ist delictum dolo indirecta commis-
 som. Wider die Ansteckung mit dieser Krank-
 heit, wären in der That harte Strafgesetze
 nöthig, und der Scheingrund: wer sich mit
 einer Hure abgiebt, willigt stillschweigend in
 die Ir — sen, ist von gar keiner Bedeutung.
 Einmal müßte gewiß seyn, daß jede Hure
 inficirt wäre, und dann müßte jeder wissen,
 ob er es mit einer solchen zu thun habe.

Soll

Soll ich auch etwas von den sogenannten

3.

Religionsverbrechen

Sagen, die jeder vorurtheilsfreye nur mittel-
mäßige Kopf, ohne Jurist oder Theolog zu
seyn, richtig beurtheilt? Sind Blasphemie,
Ketzerei und Heryerei Verbrechen? Gottesläs-
terung sagen die Compendia des Criminals-
rechts ist injuria in deum. Injurie ist Ver-
einträchtigung der Ehre. Ehre besteht in den
Urtheil über moralischen Werth oder Un-
werth. Was ist Injurie gegen Gott? Ent-
ziehung seines ehrlichen Namens? Abscheulich-
er, gotteslästerlicher Gedanke. Die Hals-
gerichtsordnung sagt: so einer Gott beymißt,
daß Gott nicht bequem ist, (d. h. wer etwas
sagt, daß mit seinen Eigenschaften in Widers-
spruche steht,) der soll am Leben, oder mit
Begnemung etlicher Glieder bestraft werden.

Wer Gott lästert kennt ihn nicht, oder
ist ein Wahnwiziger, oder er denkt sich bey
dem, was er sagt, gar nichts. Es läßt
sich also nicht einmal der Begriff der Blas-

§ 5

phemie

phemie gehörig ausmitteln. Wie ist es nun mit dem Rechte sie zu strafen? Entsprechen Gesetze hierüber jenen Zwecke des Staats und den Grunde des Strafrechts nicht, so ist ihn auch ihr Urtheil gesprochen, *Deorum injuriae diis cura tanto!* Ist Kezerei, Abweichung von der öffentlichen gebilligten Religionsmeinung, ein Verbrechen? Wer seine Pflicht als ehrlicher Mann und guter Bürger erfüllt, Niemandes Rechte kränkt, der ist den Strafgesetzen nicht unterworfen, wenn wir nicht einen infalliblen Pabst, Hierarchie und Geisteszwang anerkennen wollen. Ich rede nicht den Indifferentismus das Wort, aber der Staat und seine ganze Einrichtung muß von Religionsmeinungen, ganz unabhängig, und die Gesetze so beschaffen seyn, daß selbst der Atheist ihre Gerechtigkeit und Billigkeit fühlen muß, wenn er nur Sittenlehre und Moralität, unabhängig von einem höchsten Wesen annimmt. Was die Kirche, als dem Staate subordinirte Gesellschaft für Rechte gegen die Kezer habe, ist hier eigentlich nicht der Ort zu untersuchen, doch kann sie, dünkte ich, nicht weiter gehen, als sie anschließen.

Straf

Strafen kann sie nicht, denn das Strafrecht gehört dem Staate, und dieser kann denjenigen der Niemandes Rechte Eintrag thut, ebenfalls nicht als Verbrecher behandeln.

4.

Ob der Selbstmord

Bürgerliches Verbrechen und durch Strafgesetze zu ahnden sey, läßt sich sehr leicht beantworten, sobald man nur auf den Grund der Strafbarkeit einer Handlung zurücksieht. Wenn nun der Selbstmörder dadurch, daß er sich das Leben nimmt, keinen Menschen an vollkommenen Rechten beleidigt; so wird die Antwort auf die Frage natürlich verneinend ausfallen. Eine Untersuchung über die Sittlichkeit dieser Handlung gehört nicht hieher, da der Staat, die Sünde nicht bestrafen kann. Auch wird sie wohl selten auf der Wage der Moralität gewogen; sondern entweder Krankheit des Leibes oder der Seele, oder ausgelöschter Lebenstrieb, sind die
Duel

Quellen derselben. Selbst in Fällen wo der Selbstmord durch Entziehung wirklicher Rechte (z. B. wenn sich der Soldat um nicht zu dienen, der Schuldner um nicht zu bezahlen, ermordet) wahres Verbrechen wird, sind doch Strafen zwecklos, und da sie den Verbrecher weder selbst treffen noch ihn abschrecken, gewissermaßen ungerecht. Wer des Daseyns Werthe auf Gottes Erde nicht mehr schätzt, dem gilt es gewiß gleich viel, ob er neben frommer Christen Grabe eine Ruhestätte findet, oder ob irgend ein anderer Erdschollen, seinen Bewußtseynslosen Leichnam deckt. Die Kränkung der Ehre trifft ihn nicht, denn sie kann nur durch sein Daseyn, und durch die Vortheile die sie für sein Fortkommen mit sich führt, einen Werth für ihn haben. Das Vorurtheil wälzt alle Strafen des Selbstmörders auf Unschuldige — auf seine Hinterlassenen. Diese letzte Rücksicht ist es, die in manchen Ländern, der gesunden Vernunft und menschenfreundlichen Billigkeit den Triumph über die Macht des Aberglaubens erworben hat. Wenn diese Betrachtung über einige Verbrechen überhaupt schon Beweise sind, wie

wie viel darauf ankomme, ob man in einer Wissenschaft von festen Gründen ausgehe; so werden sie es insonderheit einleuchtend machen, daß es dem Criminalrechte an Consequenz und philosophischen Zusammenhänge immer noch sehr fehle.

Eine wichtige Streitfrage unter den Criminalisten ist die

über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen.

Vielleicht läßt sich, mit genommener Rücksicht, auf jenen Grund des Rechts zu strafen überhaupt, auch über diese Frage etwas Bestimmtes sagen, Zweck des Staats war Sicherheit der Rechte. Sie konnte durch Vertheidigung und Schadenersatz noch nicht hergestellt werden. Zu Erreichung dieses Zwecks, also zu Erhaltung ihrer Rechte, unterwarfen sich die Bürger noch gewissen Abschreckungsmitteln — Strafen. Das Strafrecht gründet sich also auf den Vertrag, worin die Bürger gleichsam sagten: unsre Rechte werden durch die Vertheidigung, welche wir
Hiemit

hiemit einer Hand (dem Staatsoberhaupte) anvertrauen, und durch den Schadensersatz, wozu jene anzuhalten, die alleinige Gewalt haben soll, doch noch nicht hinlänglich sicher gestellt seyn; wir wollen also, daß der, welcher fremde Rechte kränkt, es sich gefallen lassen soll, wenn noch andere Uebel, über ihn verhängt werden. Damit sich nun ein jeder durch diese Uebel von Rechtskränkungen abschrecken lasse; so soll es öffentlich bekannt gemacht werden, was auf diese oder jene Rechtsbeeinträchtigung für ein Uebel folgen wird, — es sollen Strafgesetze gegeben werden. Nun entsteht die Frage: kann der Bürger über sein Leben einen Vertrag eingehen und den Staate die Disposition über dieses Gut anvertrauen? Im allgemeinen muß man hierauf mit Nein! antworten. Aber dieser Vertrag ist nicht willkürlich und zwecklos, er geht auf Sicherheit der Rechte und wird von der Vernunft, die Sorge für dieselbe gebietet, selbst zur Pflicht gemacht. Zu Erhaltung meiner Rechte muß ich sie wagen, sie der Hand des Staats, welche nach Grundsätzen, die die Moral billigt damit umgeht, anvertrauen, zu Erhaltung meines Lebens,
mein

mein Leben selbst wagen können. Dieser Vertrag läßt sich also recht gut denken und enthält an sich keine moralische Unmöglichkeit. Aber selbst der Grund, aus welchen wir die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen hergeleitet haben, giebt eine Einschränkung und Bedingung an die Hand. Es kommt nehmlich alles darauf an, ob die Sicherheit gewisser Güter, worauf der Bürger im Staate vollkommene Rechte hat, nicht durch Androhung anderer Strafen, als der des Todes bewirkt werden kann, mit einem Worte, ob die Todesstrafe, nöthig ist, Die verhältnißmäßige Wirksamkeit der Strafen müßte ausgemittelt, und entschieden seyn, ob nicht andere Strafen eben so sehr abschrecken können, als die Todesstrafe. Ehe dies geschehen ist, und dies ist wol der Erfahrung und Versuchen vorbehalten, läßt der Streit sich nicht mit Zuverlässigkeit entscheiden. Indessen wäre doch die Gerechtigkeit der Todesstrafen an sich, unter der angeführten Einschränkung gerettet.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



8

AB: 39 $\frac{5}{\text{r, 17}}$

Kp 2003

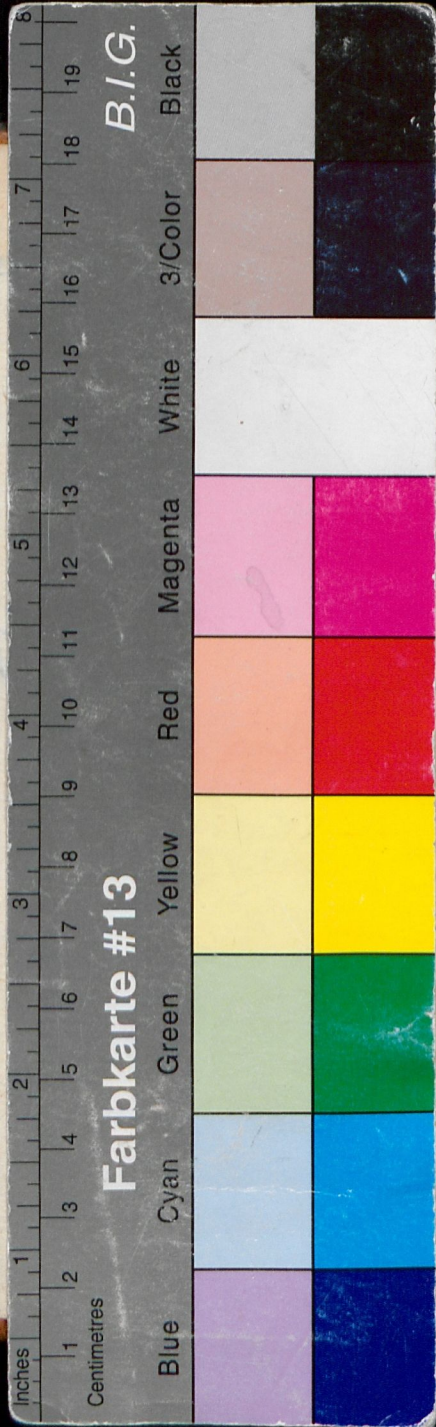
K











Beantwortung

der

Frage:

Worauf gründet sich das Strafrecht
des Staats?

nebst einigen Folgerungen daraus

fürs

Criminalrecht.

Von

Johann Martin Christian Gottschalk,
Fürstlich-Schwarzburgisch-Sondershäuser
Commissionssecretair.

Quedlinburg,
bey Friedrich Joseph Ernst.
1796.

